

Magnus Stenbock

Königl. Schwedische Verfaßnung/ Was Dero Milice in Churfürstenthum Sachsen einen jeden Tag bekommen soll

Leipzig: [Verlag nicht ermittelbar], 1706

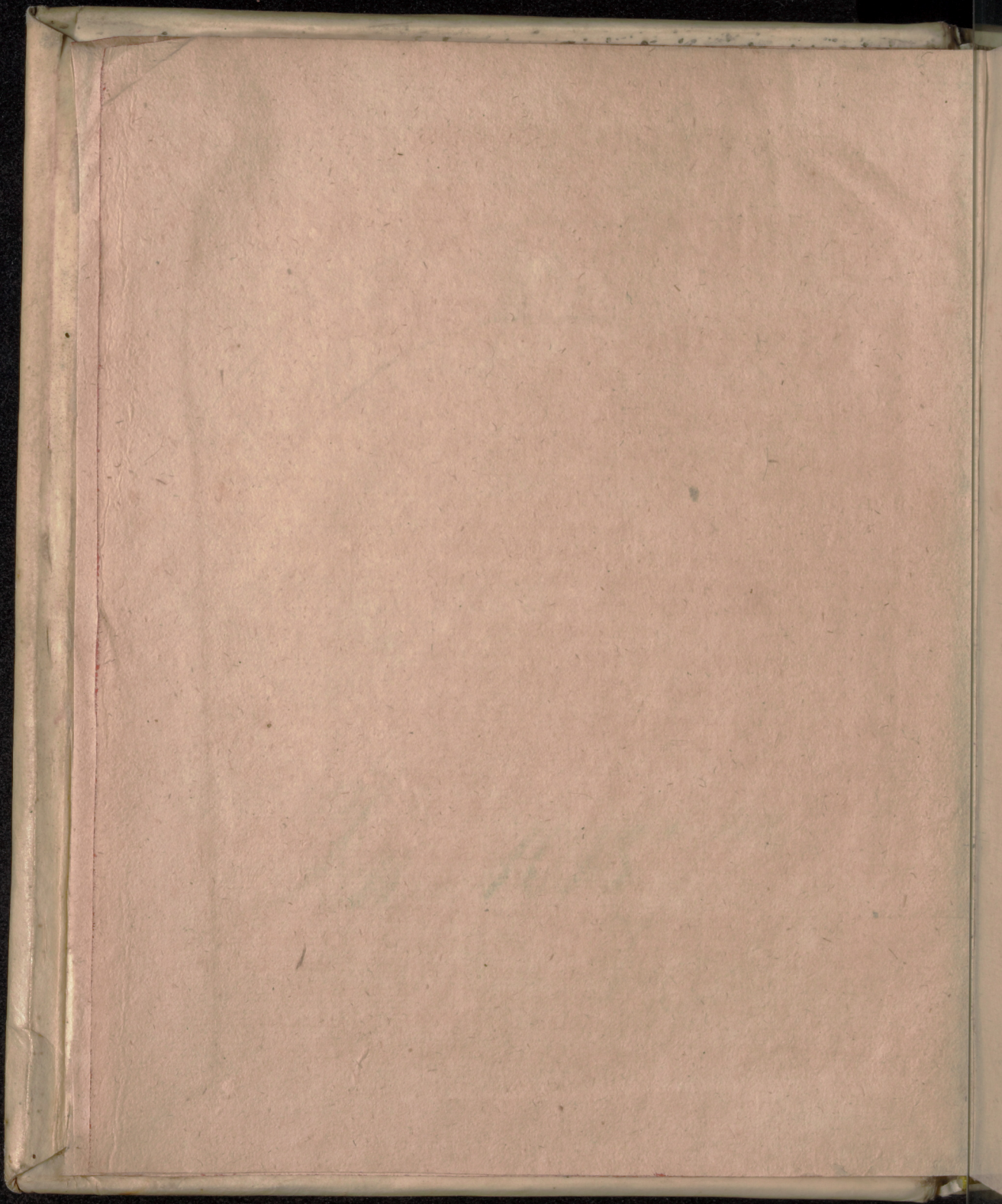
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn88072949X>

Druck Freier  Zugang





F. II. 1018^{1-48.}
Jc



Königl. Schwedische

Verfassung/

Was Dero Milice

in Churfürstenthum Sachsen

einen jeden Tag bekommen soll.



Was vermittelst Seiner Königl. Schwedischen Majestät / meines allergnädigsten Königs im Haupt-Quartier Alt-Ranstadt unterm 14 Sept. 1706. ausgefertigten Verordnung / die Verhaltung Dero Milice im Chur-Fürstenthum Sachsen betreffend / im ersten Artic. gnädigst anbefohlen worden / das nemlich / weder höhere oder niedere Officierer noch Gemeine sich unterstehen sollen ohne baare Bezahlung in denen Quartieren etwas zu ihrem Unterhalt zu fordern oder zu empfangen / dabey hat es sein unverändertes Verbleiben. Es wird aber nur von wegen
gen

gen des Königlich General = Kriegs = Com-
missariats dieses wissend gemacht / daß / was
die Einwohner / nach einem Monath bey dem
General = Kriegs = Commissariat dahier in
Leipzig zu übergeben haben / um dagegen von
demselben die baare Bezahlung u. weigerlich
zu empfangen. Anlangend die Fourage, wel-
che nicht bezahlet wird / ist zu mehrerer Bespa-
rung derselben nachfolgende Verordnung ge-
macht worden / daß auff ein jedes Pferd / alle 24.
Stunden folgendes gelieffert werden soll.
Nemlich

16. Pfund Heu Leipziger Gewicht.

1. Leipziger Meken oder 2. Schwedische
Kannen Haber.

2. Meken oder 4. Schwedische Kannen
Häckerling.

In Ermangelung des Heus werden 8.
Meken oder 16. Kannen Häckerling und
2. Meken Mehl täglich gelieffert.

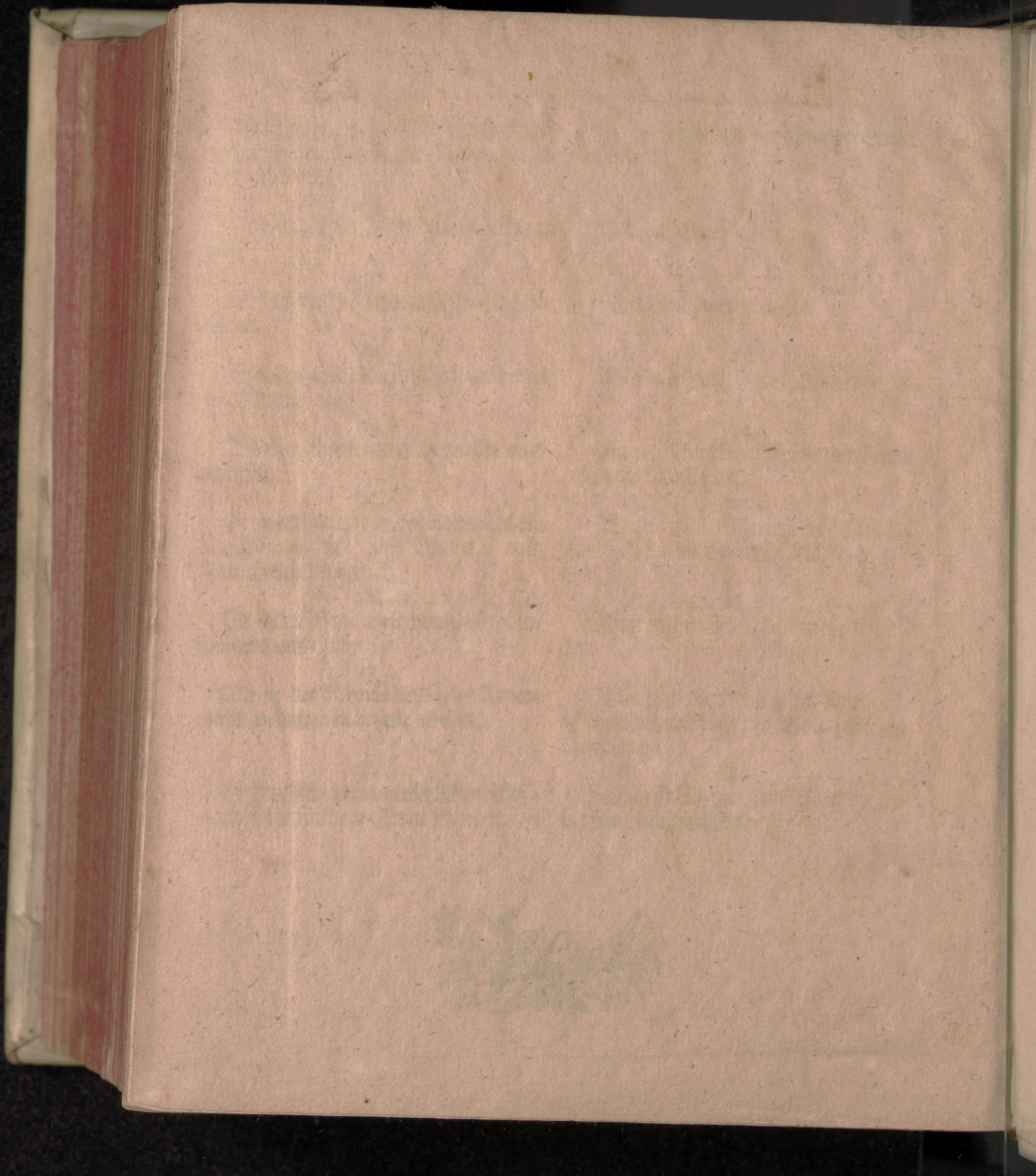
In

In Ermangelung aber des Weues und Ha-
bers werden täglich gelieffert 10. Mezen
Häckerling und 3. Mezen Rocken-Mehl/
oder auch in Ermangelung des Vorher-
gehenden 4. gute Garben ungedroschen
Rocken. Geschehen in Leipzig / den 19.
Sept. An. 1706.

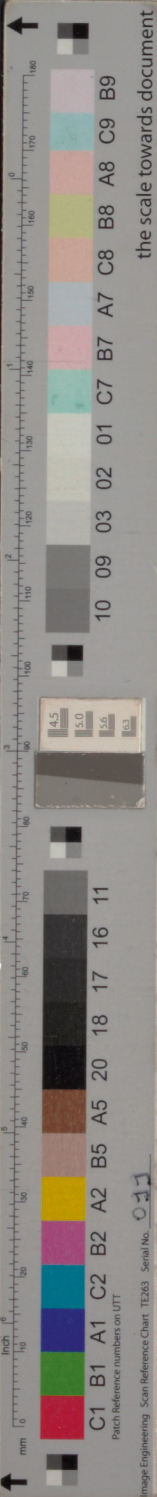
MAGNUS Graff
von Stenbock.

Ihro Königl. Majest. bestalter General über Dero Infanterie,
Gouverneur über das Herzogthum Schönnen und Gene-
ral-Directeur des Königl. General-Kriegs-Commissariats.









der ieszigen Resolution, worzu Wir Uns entschlossen / die
unverrückte gebliebene Landes vaterliche Liebe gegen Unsere
n keine Wege geändert / weniger fallen lassen; Dann / ob
uns weiter nicht entziehen können / die / von Jhro Majest. dem
Moscau / und denen treugebliebenen Ständen des König-
/an Uns so vielfältig eine geraume Zeit her / beschehene unab-
tionen, endlich anzunehmen / und Uns mit Unserer bisher im
denen Cavallerie, denen / mit dem Czaar errichtete Tracta-
imwieder in besagtes Königreich zu begeben / nechst Göttlichen
mittelst gedachter Jhrer Majestät des Czaars versprochenen
Volcks - Hülffe / Uns bey der einmahl rechtmäßig erlangten
cepter mehrerwehnten Königreichs Polen / Groß Herzog-
dauen und übriger Provinzien all dort / welche Uns der König
en auff eine höchst unbillige und nie erhörte Weise / wie aller
unt / durch überlegene Gewalt abdringen wollen / gebührend
den / so haben Wir doch ein solches nicht eher bewerkstelligen
; Wir vorhero vor allen Dingen / nach Landes - väterlicher
iner sichern Bedeckung Unsers Churfürstenthums / auch in-
r und anderer Lande bey Unserer Abwesenheit vergewissert
n. Wie sich dann mit Göttlicher Verleihung durch Reno-
neurung derer ehemahls mit Mächtigen Häusern geschlosse-
icen / und andere gute Anstalten / ein solches Mittel herfür ge-
ich Unsere getreue Stände und Unterthanen auf begebende
hete Fälle nichts zu befahren haben / sondern gnugsam appuyi-
schützet finden solien / da hingegen bey ieszigen Conjunctionen
rgnuß nicht unbillich entstanden wäre / daß wohl gar / durch
ern Verschub / oder gänzlichen Refus dessen / was Jhr. Majest.
mit sehr favorablen Offerten so oft an Uns gelangen lassen
id benachbarten Landen / ja dem Heil. Röm. Reich selbst / ein
nges Nachtheil und Gefahr hätte angeidehen dürfen. Wir
h darneben versichert / daß die Gerechtigkeit derer für Uns hier-
ferner streitenden Ursachen / welche indem deswegen unter dem
s jüngsthin abgefaßten Manifest öffentlich gezeiget worden / und
Uns